

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 5. Dezember 2023

**Postulat Marco Planas,
«Erhöhung der städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen» (Nr. 21/2023)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 11. September 2023 hat Grossstadtrat Marco Planas (parteilos) ein Postulat eingereicht mit dem Auftrag, die Richtlinien über die Ausrichtung der städtischen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenbeihilfe (RSS 870.2) zu überarbeiten und dabei eine Erhöhung der Zulagen (Artikel 4) sowie die Anpassung der Bedingungen für Antragsberechtigte (Artikel 2) zu überprüfen und dem Grossen Stadtrat entsprechend Bericht zu erstatten.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

Die städtische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe ist eine Leistung, die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zu einer Rente der AHV oder IV erhalten. Sie wird gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) nicht den Ergänzungsleistungen als Einnahme angerechnet (Art. 11 Abs. 3 ELG). Es handelt sich dabei um eine öffentliche Leistung mit sog. ausgesprochenem Fürsorgecharakter, welche vollumfänglich der bezugsberechtigten Person zu Gute kommt.

Bisher erhalten Personen mit einer AHV- oder IV-Rente und einer Ergänzungsleistung in der Stadt Schaffhausen einen Beitrag von 1'000 Franken (Einzelpersonen) oder 1'500 Franken (Ehepaare) und zusätzlich 800 Franken für Kinder und Jugendliche, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn die Dauer des Wohnsitzes in der Stadt Schaffhausen nicht erfüllt ist oder das Vermögen bei Einzelpersonen 15'000 Franken und bei Ehepaaren 20'000 Franken übersteigt.

Der Postulant begründet seinen Prüfungsauftrag zur Überarbeitung des entsprechenden Reglements und zur Erhöhung der Beihilfe mit den steigenden Lebenshaltungskosten. Dazu ist festzuhalten, dass die Erhöhung des Lebensbedarfs der

Anpassung der Ergänzungsleistungen durch Kanton und Bund und deren regelmässigen Revisionen unterliegt. Ebenfalls werden dort (steigende) Krankheits- und Gesundheitskosten berücksichtigt, wie auch die Krankenkassenprämien in Form der Prämienverbilligung. Steigende Lebenshaltungskosten werden dadurch auch für die Bezügerinnen und Bezüger der städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe bereits berücksichtigt.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung des Beitrags der städtischen Beihilfe das Einkommen von AHV- und IV-Bezügerinnen und Bezüglern mit Ergänzungsleistungen anhebt und damit die Differenz zum Einkommen von Personen, die als sogenannte «working poor» ohne eine staatliche Leistung auskommen müssen, vergrössert werden kann. Ebenso vergrössert sich die Differenz zu Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen. Um dies zu veranschaulichen, ein Berechnungsbeispiel anhand eines Einpersonen-Haushaltes:

Eine Person mit einer AHV/IV-Rente mit Ergänzungsleistungen verfügt über 1'634 Franken für den allgemeinen Lebensbedarf zuzüglich einer Mietzinsanrechnung von max. 1'420 Franken. Die Krankheits- und Gesundheitskosten von 1'000 Franken im Jahr bei einer Franchise von 300 Franken und einem Selbstbehalt von 700 Franken (total 83 Franken monatlich) und die Krankenkassenprämie sind durch die Ergänzungsleistungen und die Prämienverbilligung gedeckt. Bei einer angenommenen Durchschnittsprämie von 500 Franken ergibt sich eine monatliche Bedarfsdeckung dieser Person von 3'637 Franken. Die aktuell 1'000 Franken jährlich betragende städtische Beihilfe kommt hier hinzu.

Eine Person mit Anspruch auf Sozialhilfe erhält 1'031 Franken Lebensunterhalt und hat einen maximalen Mietzinsanspruch von 1'000 Franken. Die Krankheits- und Gesundheitskosten von 1'000 Franken im Jahr bei einer Franchise von 300 Franken und einem Selbstbehalt von 700 Franken (total 83 Franken monatlich) und die Krankenkassenprämie sind durch die Sozialhilfe und die Prämienverbilligung gedeckt. Bei einer angenommenen Durchschnittsprämie von 500 Franken ergibt sich eine monatliche Bedarfsdeckung dieser Person von 2'614 Franken.

Zwischen den beiden aufgeführten monatlichen Beträgen bewegt sich die Personengruppe der sogenannten «working poor». Sie verdienen knapp mehr, als dass ein Anspruch auf Sozialhilfe bestünde und sind folglich vermehrt von Armut betroffen als Personen mit einer Ergänzungsleistung. Die städtische Beihilfe können diese Personen jedoch nicht in Anspruch nehmen. Mit der geforderten Prüfung um eine Erhöhung der städtischen Beihilfe würden wiederum Personen begünstigt, die eine Bedarfsleistung beziehen, welche schon der Bund regelmässig den Lebenshaltungskosten anpasst. Dies passiert jedoch bei den sogenannten «working poor» nicht, ihr Einkommen ist unabhängig vom tatsächlichen Bedarf und erfährt auch bei steigenden Lebenshaltungskosten oftmals keine bzw. keine entsprechende Erhöhung.

Bezüglich Datenerhebung zur Armutslage im Kanton hat der Regierungsrat kürzlich die Erarbeitung eines Armutsmonitorings beschlossen. Für die Umsetzung ist das kantonale Sozialamt zuständig. Dieses hat die Berner Fachhochschule beauftragt, die Umsetzungsmöglichkeiten des BFH/Caritas Armutsmonitoring-Modells für den Kanton Schaffhausen auszuloten. Dieses Modell basiert unter anderem auf Steuerdaten, die eine regelmässige und detaillierte Armutsberichtserstattung auf

kantonomer Ebene erlauben und eine Grundlage zur Beobachtung der Armutslage der Bevölkerung sowie zur Evaluation von Massnahmen der Armutsbekämpfung bilden. In der Arbeitsgruppe, welche die Potenziale des BFH/Caritas-Modells zur Armutsmessung und eine Realisierung eines auf dem BFH/Caritas-Modell basierenden Armutsmonitorings im Kanton Schaffhausen prüft, ist auch die Stadt durch den Leiter der Abteilung Existenzsicherung vertreten. Ein solches Armutsmonitoring wird auch der Stadt eine entsprechende Datengrundlage liefern und gestützt darauf die Prüfung von zielgerichteten Massnahmen zur Unterstützung von sogenannten «working poor» ermöglichen.

Der Stadtrat erachtet es dennoch als wichtig, dass AHV- und IV-Rentnerinnen, die über kein Vermögen verfügen und mit der Ergänzungsleistung eine Bedarfsleistung für eine langfristige Existenzsicherung beziehen, von einem ausserordentlichen und jährlich einmaligen Beitrag profitieren können. Alter und Invalidität bergen besondere Risiken und nicht alle Ausgaben sind über die genannten Leistungen abgedeckt. Mit einer Erhöhung der städtischen Beihilfe können einmalige, unverhoffte Ausgaben besser im Haushaltsbudget abgedeckt werden. Zudem können Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen keine individuelle Altersvorsorge aufbauen und bleiben langfristig an die Bedarfsleistung gebunden. Eine Erhöhung der zusätzlichen kommunalen Beihilfe ist im Grundsatz also zu begrüssen.

Im Jahr 2022 bezogen 130 Personen mit einer IV-Rente und 91 Personen mit einer AHV-Rente die städtische Beihilfe. Die Ausgaben betrugen total 224'300 Franken. Die Anzahl Gesuche im laufenden Jahr bewegt sich in der Höhe des Vorjahres. Bei einer Erhöhung der Beiträge um bspw. 200 Franken entstünden jährlich wiederkehrende Mehrausgaben von derzeit 44'200 Franken.

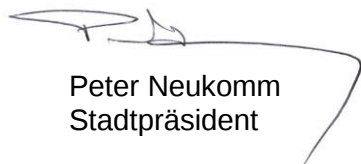
Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Anspruchsberechtigten die städtische Beihilfe in Anspruch nehmen. Auch diesbezüglich werden Anstrengungen unternommen, damit diese Leistung allen Bedürftigen zukommt. Des Weiteren ist der Stadtrat auch bereit, die Anspruchsberechtigungen gemäss Art. 2 der Richtlinie zu überarbeiten und bspw. die Karenzfristen zu vereinheitlichen.

Antrag:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist der Stadtrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin